

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

Dreher/in

Lehrzeit: 3 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe						
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten						
3.	Messen						
4.	Anreißen						
	Anreißen und Zentrieren						
5.	Stempeln						
6.	Feilen						
7.	Sägen						
8.	Schneiden mit der Schere						
9.	Bohren						
10.	Reiben						
	Reiben auf der Drehmaschine						
11.	Geschwindeschneiden von Hand						
	Geschwindeschneiden mit Leitspindel						
12.	Richten und Biegen						
13.	Weichlöten						
	Hartlöten						
14.	Einfaches Warmbehandeln						
	Härten						

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
15.	Schaben						
	Schaben von Bohrungen						
16.	Einfaches Längs- und Plandrehen						
	Längs- und Plandrehen						
17.	Kordeln und Rändeln						
18.	Scharfschleifen						
	Einfaches Rundschleifen						
19.	Kegeldrehen, Formdrehen						
20.	Einstecken, Exzentnerdrehen						
21.	Drehen zwischen Spitzen und Lünetten (Setzstöcken)						
22.	Drehen mit Planscheiben und mit Drehdornen						
23.	Herstellen von Bohrungen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Passungen						
24.	Drehen von Nichteisenmetallen und Kunststoffen						
25.	Fertigen von genormten eingängigen und mehrgängigen Innen- und Außengewinden						
26.	Einfaches Hobeln						
27.	Einfaches Fräsen						
28.	Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen						
	Lesen von Fertigungszeichnungen						
29.	Anfertigen einfacher Skizzen						
	Skizzieren						
30.	Kenntnis des Schweißens						
31.	Kenntnis numerischer Steuerungen						
32.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)						
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit						
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften						

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			